

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### I.) Allgemeines:

Sämtliche Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Abweichende Vereinbarungen unserer Außenmitarbeiter bedürfen der Bestätigung durch den Auftragnehmer.

### II.) Angebote:

- II.1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- II.2) Kundenbestellungen können von uns innerhalb 1 Monat angenommen werden.
- II.3) Unsere Außenmitarbeiter haben keine Abschlussvollmacht.

### III.) Preise:

- III.1) Für die Aufträge gelten die in unseren Verträgen und Auftragsbestätigungen genannten Preise.
- III.2) Ändern sich nach Vertragsabschluss Stückzahlen, Maße oder wünscht der Auftraggeber Ausführungsänderungen, so werden die vereinbarten Preise sowie der Gesamtpreis entsprechend der Änderung herabgesetzt bzw. erhöht.
- III.3) Für Verträge mit Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgeschäftes verstehen sich unsere Preise netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

### IV.) Lieferung:

- IV.1) Jedes Erzeugnis ist eine Sonderanfertigung und kann daher weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Sollte jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ein Umtausch oder eine Änderung vorgenommen werden, so geht dies zu seinen Lasten.
- IV.2) Zumutbare technische Änderungen behalten wir uns vor.
- IV.3) Türen, die mit Zylinderschloss oder Drückergarnituren gewünscht werden, können nur in nicht flächenbündiger Ausführung geliefert werden.
- IV.4) An Nichtkaufleute liefern wir an den angegebenen Ort im Inland. Für Kaufleute liefern wir, soweit nichts anderes vereinbart, an die Hauptniederlassung. Bei Lieferungen ab Werk gehen Versand, Anfuhr und Lagerung stets zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
- IV.5) Kunststoff-Fenster und Elemente liefern wir innerhalb ca. 10 Wochen nach schriftlichem Abruf, nicht jedoch vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

### V.) Vertragsrücktritt:

- V.1) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 649 BGB oder tritt der Auftraggeber mit Einverständnis des Herstellers vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Waren vom Vertrag zurück, so ist der Hersteller berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Netto-Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der dem Hersteller durch die Kündigung bzw. den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Unkosten und entgangener Gewinn) niedriger oder gar kein Schaden entstanden ist.
- V.2) Der Auftragnehmer behält sich vor, anstelle der Pauschale den tatsächlichen Vergütungsanspruch nach § 649 BGB zu verlangen.
- V.3) Wird beim Aufmaß festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorhergesehenen Weise nicht möglich ist, so ist der Hersteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt die Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht zur Last.

### VI.) Zahlung:

- VI.1) Zahlungen sind bei Lieferung mit Montage sofort nach erfolgter Montage, bei Lieferung ohne Montage sofort nach Auslieferung rein netto an unsere Firma zu leisten.
- VI.2) Unsere Außendienstmitarbeiter und Monteure sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn, sie legen eine schriftliche Vollmacht von uns vor.
- VI.3) Skontoabzüge sind nur berechtigt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- VI.4) Gegenansprüche des Auftraggebers können nur dann aufgerechnet werden, wenn diese vom Auftragnehmer anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

### VII.) Eigentumsvorbehalt:

- VII.1) Die Ware bleibt bis zur Montage Eigentum unserer Firma. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit Rechnungsausgleich.
- VII.2) Wiederverkäufer treten die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen bis zur Höhe des Lieferwertes mit Auftragserteilung sicherungshalber im voraus an die Lieferfirma ab. Etwa eingezogene Beträge aus diesen Forderungen sind insoweit an die Lieferfirma abzuführen, als diese bereits Zahlungen verlangen kann. Etwaige Pfändungen der gelieferten Ware oder der zedierten Forderungen durch Dritte sind sofort anzuzeigen.

### VIII.) Gewährleistung:

- VIII.1) Wir geben auf unsere Erzeugnisse und Leistungen Gewährleistung nach § 634a BGB. Bei Lieferungen ohne Montage 2 Jahre. Bei Lieferungen mit Montage 5 Jahre. Wir verpflichten uns, alle von uns zu vertretenden Material- oder Montagefehler, innerhalb dieser Fristen nachzuerfüllen, wenn rechtzeitige Mängelrüge bei uns eingeht. Schlägt Nacherfüllung fehl, kann bei Lieferungen ohne Montage Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, bei Lieferungen mit Montage (Bauleistung) nur Herabsetzung der Vergütung verlangt werden.
- VIII.2) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich gerügt werden.
- VIII.3) Wiederverkäufer verpflichten sich, gelieferte Ware genau auf vorhandene Mängel zu überprüfen. Fehlerhafte Waren dürfen auf keinen Fall weiterverarbeitet oder montiert werden. Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (Maßzettel, Zeichnungen oder dergleichen) ergeben.
- IX.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist, soweit gesetzlich zulässig, 91522 Ansbach. Gleiches gilt für Nichtkaufleute, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben.

### Zusätzliche Montagebedingungen:

- 1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Baustelle so vorzubereiten, dass eine einwandfreie und reibungslose Montage erfolgen kann. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitwirkung und kommt er dadurch in Verzug der Annahme, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 2. Wünscht der Auftraggeber bei Montage Zusatzarbeiten, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, oder werden solche unabdingbar notwendig, werden diese gegen gesonderte Berechnung ausgeführt.
- 3. Elektroanschlüsse für elektrische Tür- und Toröffner sowie Rollladenmotoren werden durch den Auftraggeber hergestellt.
- 4. Desgleichen sind horizontale und vertikale Isolierungen im Anschlussbereich zwischen bodentiefen Elementen und Plattenbelag von Balkonen und Terrassen kundenseitig wiederherzustellen.